Ratgeber
für die mündlichen Abiturprüfungen
in der gymnasialen Oberstufe

Die „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ (AVO-GOBAK) und die zugehörigen „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 19. Mai 2005, zuletzt geändert am 4. Februar 2014, regeln die Ausgestaltung und den Ablauf der Abiturprüfung. Der vorliegende „Ratgeber für die mündlichen Abiturprüfungen“ soll in aller Kürze als Orientierungshilfe bei den wesentlichen Fragen dienen, die sich aus diesen rechtlichen Vorschriften ergeben[1)]:

- Welche Leistungen müssen zum Bestehen der Abiturprüfung sowie zum Erreichen einer bestimmten Durchschnittsnote erzielt werden?
- In welchen Fällen ist es für den Prüfling notwendig oder sinnvoll, sich freiwillig zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung zu melden?
- Wie berechnet man das Prüfungsergebnis in den Fächern der schriftlichen Prüfung, in denen eine mündliche Prüfung stattfindet?
- Wie berechnet man die Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote?

Der vollständige Wortlaut der Verordnungen über die gymnasiale Oberstufe und das Abitur sowie der jeweiligen Ergänzenden Bestimmungen ist in unserer Broschüre „Die Oberstufe des Gymnasiums und das Abitur“ wiedergegeben, die wir unseren Mitgliedern kostenlos zur Verfügung stellen.

Wir haben außerdem Powerpoint-Präsentationen zur gymnasialen Oberstufe und zum Abitur erstellt, die auf 55 Schaubildern die Rechtsvorschriften anschaulich darstellen. Mitglieder können diese Präsentationen von unserer Homepage in dem ihnen vorbehaltenen Bereich herunterladen.

Die Vervielfältigung dieses Faltblattes und die Verteilung an Lehrkräfte, Schüler, Eltern und andere Interessierte sind gern gestattet.

Ihr
Philologenverband Niedersachsen

Stand: Mai 2016

[1)] Auf die besonderen Berechnungsregeln der Abiturnote am Abendgymnasium und am Kolleg kann hier nicht eingegangen werden; die sonstigen Bestimmungen gelten aber auch dort.

Philologenverband Niedersachsen · Sophienstr. 6 · 30159 Hannover
Tel. 0511 36475-0 · Fax 0511 36475-75 · E-Mail: phvn@phvn.de · www.phvn.de

Zeitpunkt der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach

Die Abiturprüfung findet am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt; die genauen Termine werden durch das Kultusministerium festgelegt. Die mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach P5 finden gegen Ende oder im Anschluss an die vier schriftlichen Prüfungen statt – Terminüberschneidungen sind also möglich.

Welche Bedingungen sind zum Bestehen der Abiturprüfung vorgeschrieben?

Alle fünf Prüfungsfächer werden gleichermaßen vierfach gewertet, wobei an die Stelle von P4 das Ergebnis einer „besonderen Lernleistung“ treten kann.

1. Die Summe dieser fünf Prüfungsergebnisse muss mindestens 100 Punkte ergeben („Block II“ der Gesamtqualifikation).
2. In drei der fünf Prüfungsfächer müssen jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

Auch mit einer Prüfungsleistung von 00 Punkten kann man also das Abitur bestehen, wenn die beiden genannten Bedingungen erfüllt sind.

Beispiel 1:

	P1	P2	P3	P4	P5	
Prüfungsleistung:	05	00	08	10	04	
vierfach gewertet:	20	00	32	40	16	108

Dieser Schüler hat in 3 Fächern mindestens 20 Punkte erreicht, außerdem in der Summe mehr als 100 Punkte (108): Prüfung bestanden.

Beispiel 2:

	P1	P2	P3	P4	P5	
Prüfungsleistung:	03	04	09	02	11	
vierfach gewertet:	12	16	36	08	44	116

Dieser Schüler hat die Prüfung nicht bestanden, obwohl die Summe mehr als 100 Punkte (116) beträgt, da er nur in zwei der fünf Prüfungsfächer mindestens 20 Punkte erzielt hat. Er kann dieses aber durch eine zusätzliche mündliche Prüfung in P1, P2 oder P4 erreichen.

Zusätzliche mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach

Nach Feststellung der Ergebnisse der vier schriftlichen Prüfungen beschließt die Prüfungskommission, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündliche Prüfungen angesetzt werden; der Prüfling kann seinerseits eine solche Prüfung beantragen (§ 13 Abs. 1 AVO-GOBAK). Dies wird er dann tun, wenn er nur so die Abiturprüfung bestehen kann, oder aber z.B. auch, wenn er durch eine zusätzliche mündliche Prüfung seine Durchschnittsnote verbessern kann.

Um zu ermitteln, wie viele Punkte ein Prüfling in einer mündlichen Prüfung erreichen muss, um das Abitur zu bestehen bzw. um seine Durchschnittsnote zu verbessern, gibt es eine Rechenformel, mit der die unten stehende Tabelle erstellt worden ist.

Der Prüfling des 2. Beispiels erfüllt nicht die Bedingung der Mindestpunktzahl von jeweils 20 in drei Prüfungsfächern. Im 2. Prüfungsfach beträgt seine Punktzahl aus der schriftlichen Prüfung 04 Punkte. In der Tabelle geht er nun bei 04 Punkten schriftlich senkrecht nach unten, bis er die erforderlichen 20 Punkte erreicht – wenn er dann waagerecht nach links geht, kann er ablesen, dass er mündlich 07 Punkte braucht, um das Abitur zu bestehen. Im 1. Prüfungsfach dagegen erfordern die 03 Punkte in der schriftlichen Prüfung 09 Punkte in der mündlichen Prüfung, um den erforderlichen Mindestwert von 20 Punkten zum Bestehen der Abiturprüfung zu erreichen. Im vierten Prüfungsfach benötigt er aufgrund von 02 Punkten in der schriftlichen Prüfung 11 Punkte in der mündlichen Prüfung.

Aber Vorsicht: Eine mündliche Prüfung kann auch zur Verschlechterung eines Prüfungsergebnisses und ggf. zum Nichtbestehen der Abiturprüfung führen. Sollte der Prüfling des 1. Beispiels sich freiwillig zur mündlichen Prüfung in seinem 1. Prüfungsfach melden, weil er sich eine Verbesserung des Gesamtergebnisses erhofft, dann verschlechtert eine mündliche Leistung von z.B. 04 Punkten die Prüfungsleistung in diesem Fach auf insgesamt nur 19 Punkte, so dass der Prüfling nunmehr in drei Prüfungsfächern weniger als 20 Punkte hat und die Prüfung nicht mehr bestanden ist.

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach bei mehreren Prüfungsteilen - alle Fächer außer Sport P1 -

	Schriftliche Prüfung/praktische Prüfung bei Sport P5																
Mündliche Prüfung	**Punkte**	**00**	**01**	**02**	**03**	**04**	**05**	**06**	**07**	**08**	**09**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**
	00	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	01	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	02	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	03	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	04	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	05	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	06	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	07	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60

Für Sport P1 und die besondere Lernleistung gelten gesonderte Berechnungsverfahren:
(E = Ergebnis, p = sportpraktisch, s = schriftlich, m = mündlich)
Sport P1: E= (6p+4s+2m) : 3
Besondere Lernleistung: E= (2s+m) : 3

Achtung: Wenn im Prüfungsfach Sport (P1, P5) ein Prüfungsteil mit 00 Punkten bewertet worden ist, kann die Gesamtnote höchstens 03 Punkte sein. Wurde ein Prüfungsteil mit „mangelhaft“ bewertet, kann die Gesamtnote höchstens 06 Punkte sein.

Wichtige Bestimmungen für die mündlichen Prüfungen (im Wesentlichen §§ 10 und 12 AVO-GOBAK und zugehörige „Ergänzende Bestimmungen“)

- Für jeden Prüfling wird in seinem mündlichen Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus dem Prüfer, dem Protokollanten und dem Fachprüfungsleiter besteht. An der Schule gibt es außerdem eine Prüfungskommission für die Abiturprüfung insgesamt, die in der Regel aus dem Schulleiter (Vorsitzender) sowie zwei weiteren Lehrkräften besteht.
- Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Als solche kann sie auch in einer Gruppe durchgeführt werden, wobei die Bewertung der Einzelleistung sichergestellt sein muss. Sie muss sich mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung haben.
- Sie soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern, in einer Gruppe mindestens 50 und höchstens 70 Minuten, mit fachpraktischem Teil in Musik in der Regel 30 Minuten.
- Die Prüfung ist so anzulegen, dass grundsätzlich jede Note der Notenskala erreichbar ist.
- Die Aufgabenstellung ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Fachprüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Letzterer muss über die zu erwartenden Leistungen informiert werden.
- Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 20 Minuten; der Prüfling darf sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.
- Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur festgesetzten Vorbereitungszeit, so hat er keinen Anspruch auf Verschiebung des Prüfungsbeginns.
- Die Prüfung gliedert sich in zwei etwa gleich lange Teile. Im ersten erhält der Prüfling Gelegenheit zu zusammenhängendem Vortrag (bloßes Ablesen von Aufzeichnungen ist dabei unzulässig); im zweiten Teil folgt ein Prüfungsgespräch, das über die im Prüfungsvortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Besonders in diesem Teil soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Anforderung sichtbar werden.

- Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen. Er kann den Vorsitz der Prüfung übernehmen. Er teilt dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit und ist dann auch stimmberechtigt; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- Der Fachprüfungsleiter kann „zur Klärung der Prüfungsleistung“ Fragen an den Prüfling stellen, nicht jedoch der Protokollant.
- Zusätzlich zum Prüfer, Protokollanten und Fachprüfungsleiter sowie ggf. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission können an einer mündlichen Prüfung folgende Personen teilnehmen, die aber alle nicht stimmberechtigt sind:
  - die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (u. a. auch ein Vertreter des Schulträgers)
  - bis zu fünf Lehrkräfte als Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, darunter der Tutor, wenn er es in Absprache mit dem Prüfling für erforderlich hält und dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sowie
  - als so genannte Zuhörer:
    - ein Mitglied des Schulelternrates
    - ein Mitglied des Schülerrates
    - bis zu zwei Schüler des 1. Jahres der Qualifikationsphase
    - bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

    Der Prüfling kann verlangen, dass an seiner Prüfung keine Schüler und Eltern teilnehmen.
- Der Fachprüfungsleiter weist die Zuhörer auf die Schweigepflicht hinsichtlich aller Prüfungsvorgänge hin.
- Den Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfung keine Aufzeichnungen machen.
- Bis auf die Schüler dürfen alle Personen an der Beratung teilnehmen.
- Die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte des Fachprüfungsausschusses können zur Beurteilung der Prüfungsleistung vom Vorsitzenden oder vom Fachprüfungsleiter befragt werden.
- Die Bewertung wird vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss mehrheitlich festgesetzt; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote

Das Ergebnis E I von Block I ergibt sich aus folgender Formel: **E I = 40P : 48**

Dabei ist P die Punktsumme aus 12 Schulhalbjahresergebnissen des 1. bis 3. Prüfungsfaches in zweifacher Wertung sowie aus den übrigen 24 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung. Somit ergeben sich insgesamt 24+24=48 Halbjahresergebnisse. Das Ergebnis E I wird bei Bedarf mathematisch gerundet.

Das Ergebnis E II von Block II ist das oben beschriebene Prüfungsergebnis der Abiturprüfung.

Die Summe der Ergebnisse aus den beiden Blöcken ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation, die von 300 bis 900 reichen kann und in eine Durchschnittsnote von 4,0 bis 1,0 umgerechnet wird:

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0				
301 – 318	3,9	481 – 498	2,9	661 – 678	1,9
319 – 336	3,8	499 – 516	2,8	679 – 696	1,8
337 – 354	3,7	517 – 534	2,7	697 – 714	1,7
355 – 372	3,6	535 – 552	2,6	715 – 732	1,6
373 – 390	3,5	553 – 570	2,5	733 – 750	1,5
391 – 408	3,4	571 – 588	2,4	751 – 768	1,4
409 – 426	3,3	589 – 606	2,3	769 – 786	1,3
427 – 444	3,2	607 – 624	2,2	787 – 804	1,2
445 – 462	3,1	625 – 642	2,1	805 – 822	1,1
463 – 480	3,0	643 – 660	2,0	823 – 900	1,0